

Professor Dr. Tobias Singelstein, Berlin*

„Gasexplosion mit Folgen“

THEMATIK	Bedingter Vorsatz, Abweichung vom Kausalverlauf, Mordmerkmale, Mittäterschaft ohne Tatbeitrag im Ausführungsstadium, antizipierter Rücktritt, Zeugnisverweigerungsrecht von Berufsgeheimnisträgern
SCHWIERIGKEITSGRAD	Fortgeschrittenenübung
BEARBEITUNGSZEIT	4 Stunden
HILFSMITTEL	Gesetzestexte

■ SACHVERHALT

A ist Eigentümer eines Mehrfamilienhauses, dessen acht Wohnungen alle vermietet sind. A möchte gerne umfangreiche Sanierungsarbeiten an dem Gebäude vornehmen, um die Wohnungen anschließend als „Luxus-Lofts“ teuer verkaufen zu können. Dem widersetzen sich die Mieter jedoch und verweigern den Umzug in ein anderes Mietshaus des A. Daher überlegt der A, wie er die Mieter „überzeugen“ kann. Sein Freund F, der Gasinstallateur ist und ihm noch einen Gefallen schuldet, erklärt ihm, dass man mit Hilfe ausströmenden Gases eine Verpuffung erreichen kann, die ordentlich knallt und die Wände wackeln lässt. Wenn genug Gas ausströmt, könnte dies im Ergebnis auch dazu führen, dass das Haus unbewohnbar wird. Man müsse jedoch aufpassen, so der F, da zu viel ausströmendes Gas auch zu einer massiven Explosion führen könnte. Der A bittet daraufhin den F, den Plan wie besprochen auszuführen, und händigt ihm Hausschlüssel und Werkzeug aus.

In einer Nacht gibt sich der F in den Keller des Hauses und öffnet dort die Gasleitung. Auf der obersten Stufe der Kellertreppe stellt er, wie vereinbart, ein brennendes Teelicht auf, welches das Gas nach einiger Zeit entzünden soll, und entfernt sich dann. Daher entgeht ihm, dass das Teelicht nach einigen Minuten erlischt. Kurze Zeit später betritt der O das Treppenhaus. Als er sich eine Zigarette anzünden will, kommt es durch das ausströmende Gas zu einer Explosion, durch die das Haus teilweise zerstört wird. Hierbei sterben vier Menschen, zwei weitere Bewohner überleben nur schwer verletzt.

Als A von der Zerstörung des Hauses erfährt, ist er wenig erbaut. Er bestellt den F zu einer Aussprache in ein Waldstück. Er selbst nimmt seinen Revolver mit, um dem F gegebenenfalls seinen Ärger spürbar deutlich zu machen, wobei er mit einem tödlichen Ausgang rechnet. Für den „Fall der Fälle“ bestellt er jedoch auch den Arzt H in den Wald. Als sich die drei im Wald treffen, kommt es zu einem Streit, in dessen Verlauf A den F mit einem Schuss in die Brust lebensgefährlich verletzt. Dank des sofortigen Eingreifens des H kann der F jedoch gerettet werden.

1. Wie haben sich F und A nach dem StGB strafbar gemacht? Eine Strafbarkeit nach §§ 306 – 306 f sowie §§ 325 f. StGB ist *nicht* zu prüfen.

2. Stellen Sie kurz dar, ob der H in einem folgenden Strafprozess als Zeuge aussagen darf oder muss und ob eine solche Aussage verwertbar wäre.